

Amtliches **Mitteilungsblatt**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 23

Freitag, den 18. Januar 2013

Nummer 1



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss
für das nächste Mitteilungsblatt ist
am Dienstag, dem 29. Januar 2013, 18.00 Uhr
im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,
Zimmer 7.
Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603/8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601/19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603/8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601/4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulsröd	036041/41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

E.ON Thüringer Energie
(auch bei Störungen) 036418171111

Erdgas:

bei Störungen: 0800/6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
während der Dienstzeiten 03603/84070
außerhalb der Dienstzeiten 03603/840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13 03603/ 84070
99947 Bad Langensalza

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: 0800/0725175

Abwasser: 0800/3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Bahnhofstr. 28

99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr Im Rathaus, Zimmer 18

Kassenärztlicher Notfalldienst

Die Anlaufpraxis im

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1 - 5
99947 Bad Langensalza

steht allen gehfähigen Patienten, die **akut erkrankt sind**, zu **folgenden**

Sprechstunden zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Anmeldung über Rettungsleitstelle Mühlhausen

Tel. 03601 19222

oder bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222** oder **116 117** erfragt werden.

Zahnärztlicher Notdienst:

Schmerzpatienten wenden sich an die Service-Nummer:

01805-908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung.

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

Mo.: Dr. med. Kley

Die.: Dr. med. Arand

Do.: Dipl. Med. Funke

Ungerade Kalenderwoche

Dipl. Med. Beylich

Dipl. Med. Kämpf

Dr. med. Klemmer

Öffnungszeiten Apotheken:

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Tel. 036041-57048

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag

und

Donnerstag

und

Samstag

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

08.00 - 13.00 Uhr

14.00 - 20.00 Uhr

09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag

und

Mittwoch

08.00 - 13.00 Uhr

15.00 - 18.00 Uhr

08.00 - 13.00 Uhr



Impressum

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Amtlicher Teil

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2013

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

1.556.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

41.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **259.000,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 5

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2013 vorliegende Stellenplan.

§ 6

Die allgemeine Umlage gemäß § 50 ThürKO beträgt
1.020.655,00 € = 145,00 €/Einwohner.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Tennstedt, den 03.12.2012

Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

David Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 03/2012 vom 15.11.2012 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

2. Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 27.11.2012 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.

3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt liegt in der Zeit vom 21.01.2013 bis 01.02.2013 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2013.

Bad Tennstedt, den 08.01.2013

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Wichtige Information an alle Bürger in unserer Verwaltungsgemeinschaft

Der neu gestaltete Bürgerservice hat seine Tätigkeit im Rathaus (Parterre) aufgenommen.

Bei Fragen zu Erziehungs- und Wohngeld, bei Anträgen von Personalausweisen, Reisepässen und Führungszeugnissen sowie bei Hundean- und Abmeldungen, Einzahlungen von Gebühren und Steuern stehen Ihnen Frau Trautmann-Vorwald und Frau Keitel persönlich zur Verfügung. Auch der mobile Bürgerservice des Unstrut-Hainich-Kreises hält jeden Montag von 9.00 - 12.00 Uhr ihre Sprechstunden in den Räumen ab.

Jeden Dienstag von 13.00 - 16.00 Uhr findet für alle Mieter die Sprechstunde der Immobilienverwaltung Hopf in den Räumen des Bürgerservices statt.

David Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

An alle Mieter in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

die von der Städtischen Wohnungsgesellschaft Bad Tennstedt mbH verwaltet werden

Ab 01.01.2013 hat die Städtische Wohnungsgesellschaft Bad Tennstedt mbH die Erledigung aller verwaltungstechnischen Aufgaben an die Immobilienverwaltung Cornelia Hopf, Salinenstraße 19/21, 99086 Erfurt übertragen.

Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

Objektmanagement:

Franziska Hopf

E-Mail: franziska.hopf@hopf-immobilien.de

Buchhaltung:

Sabrina Brandis

E-Mail: sabrina.brandis@hopf-immobilien.de

technische Management:

Heiko Reisener

E-Mail: heiko.reisener@hopf-immobilien.de

Die Geschäftszeiten im Büro in Erfurt sind:

Montag/Mittwoch: 8.00 - 17.00 Uhr

Dienstag/Donnerstag: 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 15.00 Uhr

telefonische Erreichbarkeit unter:

0361-74973-0

im Not- bzw. Havariefall

0151-11447006

Sprechstunden finden jeden Dienstag

in der Zeit von 13.00 - 16.00 Uhr im Rathaus in Bad Tennstedt (Bürgerservice) statt.

Das Büro der Städtischen Wohnungsgesellschaft in der Großen Kirchgasse 7 ist ab sofort nicht mehr besetzt.

Information zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer Mehrjahresbescheide

Achtung!

In diesem Jahr werden erstmals keine Abgabebescheide für die Hundesteuer und die Grundsteuer versendet. Nutzen Sie daher die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens! Dazu einfach abgedrucktes Formular ausfüllen und im Rathaus abgeben.

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

Tel.Nr. 036041/380 22 Fax-Nr.036041/380 25 E-Mail: ute.buechner@vg.badtennstedt.de

Verwaltungsgemeinschaft
 Bad Tennstedt
 -Kasse-
 Markt 1

99955 Bad Tennstedt

Lastschriftinzug

Bitte zutreffendes ankreuzen !	Kassenzeichen / Personenkonto
<input type="checkbox"/> Gewerbesteuer	
<input type="checkbox"/> Hundesteuer	
<input type="checkbox"/> Grundsteuer	
<input type="checkbox"/> Friedhofsgebühren	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Name, Vorname	Telefon-Nummer
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Name und Sitz des Kreditinstitutes	
Bankleitzahl	Konto-Nummer
Kontoinhaber	
Abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Kontoinhaber und Abgabepflichtiger nicht identisch sind)	

Datum, Unterschrift des Zahlungspflichtigen

evtl. Datum, Unterschrift des Kontoinhabers, wenn
nicht mit dem Zahlungspflichtigen identisch

Nichtamtlicher Teil

Seniorenweihnachtsfeier

Rückblick

Am 09. Dezember 2012 fand unsere traditionelle Seniorenweihnachtsfeier für alle Senioren der Verwaltungsgemeinschaft statt, diesmal wieder in der festlich geschmückten Zweifelder Turnhalle in Bad Tennstedt.

Der Frauenchor Bad Tennstedt eröffnete in diesem Jahr die Veranstaltung mit weihnachtlichen Weisen und stimmte die Gäste so auf das bevorstehende Fest ein.

Bei Kaffee und Kuchen und einem bunten Unterhaltungsprogramm mit „Thüringens schönstem Alleinunterhalter“, Ronny Kollascheck, verbrachten die 200 Senioren aus den Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft einen angenehmen Nachmittag.

Wir möchten uns noch einmal ganz herzlich bei all jenen bedanken, die zum Gelingen der Weihnachtsfeier beigetragen haben.

Ein „Dankeschön“ an die vielen Helfer beim Dekorieren und Ein- und Ausräumen der Halle - bei den Hallenwarten, den Stadtarbeitern, den Angestellten aus dem Haus des Gastes und allen anderen Helfern. Ein Dank auch an Herrn Hladka für die Versorgung, an die Frauen, die für die Bedienung zuständig waren, an die Busfahrer und an die MEDIAN Klinik, die wie in jedem Jahr den Kaffee kochte.

Ein weiteres großes DANKE auch an die Betriebe und Einrichtungen, die uns mit einer Spende unterstützt und so die Durchführung der Seniorenweihnachtsfeier erst möglich gemacht haben.

Meisterbetrieb Heizung und Sanitär Silvio Deutsch Bad Tennstedt

Ratsapotheke M. Hensel Bad Tennstedt

Tischlerei Karsten Filmann Bad Tennstedt

Autohaus Staiger und Mai GmbH Bad Tennstedt

BAC Entsorgungswirtschaft GmbH Bad Tennstedt

Trockenbau Ralf Richter Kirchheilingen

Meisterbetrieb Volker Eckhardt Tottleben

BATZNER Baustoffe Bad Tennstedt

BOREAS Energie GmbH Dresden

Weymann Technik GmbH Bad Tennstedt

Floristikgeschäft Karsten Hering Bad Tennstedt

Maler & Werbe GbR Sichtig & Benesch Gräfenonna

BayWa AG Bad Tennstedt

Bäckerei Torsten Hellmund Bad Tennstedt

Bezirksschornsteinfeger Berthold Büchner Bad Tennstedt

Tischlerei Göran Lindner Herbsleben

Wäscherei Steffen Schildhauer Bad Tennstedt

Fliesenleger Mario Müller Bad Tennstedt

TMP Fenster+Türen GmbH Bad Tennstedt

Landwirtschaftsbetrieb Theodor Becker-Henrich Bad Tennstedt

Kirchheiliger Fensterbau GmbH Kirchheilingen

Schwarzkopf Elektro GmbH Kirchheilingen

Jüttner Orthopädie KG Mühlhausen

Kraftfahrzeugservice Uwe Meinung Bad Tennstedt

Tischlerei Torsten Hüttner Bad Tennstedt

Friseursalon Beate Döll Bad Tennstedt

Zahnarztpraxen Jörg und Uta Levin Bad Tennstedt



Neue Gebühren in der Bibliothek!

Mit der Inkraftsetzung der neuen Benutzungs- und Hausordnung der Bibliothek der VG Bad Tennstedt am 15.11.2012 haben sich auch einige Gebühren und Beiträge erhöht.

Die Internetnutzung kostet nun für Schüler 1,00 € pro Stunde und für Erwachsene 2,00 € pro Stunde.

Auch die Mahngebühren wurden angehoben.

Die 1. Mahnung kostet nun 3,00 € zzgl. 0,60 € Porto,

die 2. Mahnung kostet nun 5,00 € zzgl. 0,60 € Porto und

die 3. Mahnung kostet nun 10,00 € zzgl. 0,60 € Porto.

Die Anmeldegebühren, die Leihgebühr für Konsolenspiele, Veranstaltungsgebühren und die Kopie sowie der Ausdruck haben sich nicht erhöht.

Ihre Bibliothek





Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Hebesätze der

Grundsteuer A auf 300 v. H. und

Grundsteuer B auf 350 v. H.

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler: 15.02.2013

15.05.2013

15.08.2013

15.11.2013

Fälligkeiten Halbjahreszahler: 15.02.2013

15.08.2013

Fälligkeit Jahreszahler: 01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 27.12.2011

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Tennstedt vom 27.12.2011, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Klupak

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsches den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

01.02.	Frau Linda Kaufhold	88. Geburtstag
01.02.	Frau Helga Döll	82. Geburtstag
01.02.	Frau Barbara Müller	78. Geburtstag
01.02.	Herrn Harald Böhme	69. Geburtstag
02.02.	Frau Käthe Brandau	78. Geburtstag
02.02.	Frau Inge Sabrowski	61. Geburtstag
04.02.	Frau Edda Leder	72. Geburtstag
05.02.	Herrn Helmut Wodarsch	91. Geburtstag
05.02.	Frau Brigitte Gerhardt	63. Geburtstag
06.02.	Herrn Günter Bube	79. Geburtstag
07.02.	Frau Angelika Reeßing	64. Geburtstag
08.02.	Frau Lottchen Melle	87. Geburtstag
08.02.	Herrn Hans-Joachim Barth	82. Geburtstag
08.02.	Frau Ruth Clauder	65. Geburtstag
08.02.	Herrn Hans-Joachim Walter	64. Geburtstag
09.02.	Herrn Klaus Kramer	72. Geburtstag
10.02.	Herrn Gerhard Ködderitzsch	64. Geburtstag
11.02.	Herrn Roland Potje	62. Geburtstag
12.02.	Frau Ingeborg Krohnke	68. Geburtstag
13.02.	Frau Helga Uhlemann	83. Geburtstag
13.02.	Frau Ingetraud Herzog	78. Geburtstag
13.02.	Frau Gisela Rust	73. Geburtstag
13.02.	Frau Katalin Schank	72. Geburtstag
14.02.	Frau Bärbel Stämm	62. Geburtstag
14.02.	Herrn Ernst Aurin	61. Geburtstag
15.02.	Herrn Dieter Hensel	75. Geburtstag
15.02.	Frau Margrit Paak	69. Geburtstag
15.02.	Herrn Hans Steuerer	68. Geburtstag
16.02.	Herrn Harald Rahaus	80. Geburtstag
16.02.	Herrn Hans Eobaldt	70. Geburtstag
17.02.	Herrn Karl Heinz Exel	66. Geburtstag
18.02.	Herrn Hans-Georg Kasbera	67. Geburtstag

- 18.02. Herrn Jürgen Heinze
- 20.02. Herrn Franz Elstner
- 20.02. Frau Christel Müller
- 21.02. Herrn Claus Staiger
- 21.02. Frau Ruth Strödick
- 21.02. Frau Ingeburg Keil
- 21.02. Herrn Manfred Schenk
- 21.02. Herrn Reinhard Knauert
- 22.02. Frau Christa Hild
- 23.02. Frau Jutta Unbehaun
- 23.02. Herrn Burghard Haun
- 23.02. Herrn Wolf-Rüdiger Sademann
- 24.02. Herrn Karl-Heinz Weber
- 24.02. Frau Helga Siegmund
- 24.02. Frau Erika Kraus
- 25.02. Frau Birgit Bertuch
- 25.02. Herrn Rolf Helbing
- 26.02. Herrn Dieter Gaßmann
- 26.02. Frau Monika Kaschel
- 26.02. Herrn Rudolf Friebe

- 60. Geburtstag
- 71. Geburtstag
- 65. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 77. Geburtstag
- 70. Geburtstag
- 68. Geburtstag
- 62. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 68. Geburtstag
- 67. Geburtstag
- 74. Geburtstag
- 68. Geburtstag
- 63. Geburtstag
- 63. Geburtstag
- 61. Geburtstag
- 69. Geburtstag
- 66. Geburtstag
- 61. Geburtstag

ten Schultag vor den Weihnachtsferien, noch für die Mitschüler aus der Grundschule.

In diesem Jahr wurden die „Sieben Geißlein“ modern aufgepeppt und sehr professionell von den kleinen Schauspielern dargestellt. Man merkte richtig, wie viel Spaß es ihnen machte und wie stolz sie über den reichlich gependeten Applaus waren.

Mitgespielt haben:

- Erzählerin Krämer
- Bäcker Wolf
- Geißenmutter ihre 6 Zicken

- Elizabeth Ißler aus Herbsleben
- Luca Schneider aus Bad Tennstedt
- Vivien Wittmann aus Bad Tennstedt
- Carlo Beylich aus Bad Tennstedt
- Liane Malina aus BadTennstedt
- Annalena Hause aus Bad Tennstedt
- Hanna Deutsch aus Kutzleben
- Kristin Rückbeil aus Mittelsömmern
- Liska Geßner aus Bad Tennstedt
- Sunny Engelhardt aus Ballhausen
- Moana Seyfarth-Opel aus Bad Tennstedt
- Franz Pennewitz aus Hornsömmern

der kleine Ziegenbock

Hinter den Kulissen halfen Magan Pachulski aus Mittelsömmern und Lexa Zeyen aus Ballhausen und natürlich noch viele andere, die die Requisiten bastelten und Sandra Henning beim Einstudieren unterstützten. Wer keine Gelegenheit hatte, eine der Aufführungen zu sehen, kann das im Sommer zum Heimatfest im Kurpark nachholen !

Klupak
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



1953 - 2013

60 Jahre Karneval in Bad Tennstedt

Unter dem Motto:
„Mit 60 Jahren wird man weise,
der TKV wird niemals leiser!“

Veranstaltungen:

08.02.2013	TKV – Light – Night	ab 21.00 Uhr
09.02.2013	Kinderfasching	ab 14.30 Uhr
	Prunksitzung	ab 20.00 Uhr
10.02.2013	Karnevalsveranstaltung für Senioren und Vorruheständler	ab 14.30 Uhr
11.02.2013	30. Rosenmontagsumzug	ab 14.00 Uhr
	Rosenmontagsball	ab 19.11 Uhr

(Die Veranstaltungen finden im Sportzentrum „Am Schwimmbad“ in Bad Tennstedt statt.)

Kartenvorbestellung
Bäckerei Hellmund ☎ 038041 – 57337 oder
ticketservice@tkv-tennscht-helau.de

Kartenvorverkauf
26.01.2013 von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
03.02.2013 von 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr
im Haus des Gastes

Der Tennstedter Karneval e.V. / www.tkv-tennscht-helau.de



Gemeinde Ballhausen

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 die Hebesätze der

- Grundsteuer A auf 280 v. H. und**
- Grundsteuer B auf 390 v. H.**

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0661 000 036

Moderne Inszenierung eines Märchens der Gebrüder Grimm

„Der Wolf und die sieben Geißlein“

Traditionell wird immer schon lange vor Weihnachten im Hort der Novalis-Grundschule in Bad Tennstedt besonders viel gearbeitet, gebastelt und geprobt. Unter Federführung der Horterzieherin Sandra Henning üben die Kinder ein Märchen ein, das dann erstmalig zum Bad Tennstedter Weihnachtsmarkt auf dem Rathaussaal aufgeführt wird.

Das war auch in diesem Jahr so - und es war ein toller Erfolg! Deshalb fanden auch weitere Aufführungen statt, so am 10. Dezember nochmals für die Eltern und Verwandten der Kinder und am 21. Dezember, am letz-

oder

Deutsche Kreditbank**BLZ: 120 300 00****Kto.-Nr.: 924167**

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler: 15.02.2013

15.05.2013

15.08.2013

15.11.2013

Fälligkeiten Halbjahreszahler: 15.02.2013

15.08.2013

Fälligkeit Jahreszahler: 01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ballhausen vom 22.09.2011

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ballhausen vom 22.09.2011, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis**BLZ: 820 560 60****Kto.-Nr.: 0661 000 036**

oder

Deutsche Kreditbank**BLZ: 120 300 00****Kto.-Nr.: 924167**

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Saalfeld**Bürgermeister**

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

04.02.	Herrn Eugen Bornberg	61. Geburtstag
08.02.	Frau Ingrid Bornberg	64. Geburtstag
14.02.	Frau Erika Hüttl	73. Geburtstag
15.02.	Herrn Bernd Steinmetz	61. Geburtstag
19.02.	Herrn Helmut Jäger	84. Geburtstag
19.02.	Frau Ruth Glaßer	79. Geburtstag
20.02.	Frau Ida Adloff	75. Geburtstag
21.02.	Herrn Werner Hettenhausen	86. Geburtstag
25.02.	Frau Ilka Grube	82. Geburtstag
25.02.	Frau Regina Krähmer	72. Geburtstag
25.02.	Frau Erika Möller	65. Geburtstag
28.02.	Herrn Horst Helbing	84. Geburtstag



Die Gemeinde Ballhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Saalfeld
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Die Präsidentin und die Narrenwelt von Ballhäuser Karnevalverein laden ein zu:

Karneval in Ballhausen

01.-03.02.2013

„Die längste Nacht der Welt...“

Veranstaltungsort: Feuerwehr - Gerätehaus

Freitag & Samstag: ab 20:11 Uhr, je 8€

Sonntag: Kinderfasching ab 15:11 Uhr, Kinder frei, Erwachsene 3€

Kartenvorverkauf: Samstag, 26.01.2013 von 10 bis 11 Uhr, Vereinshaus „Altes Backe“

Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Blankenburg hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 die Hebesätze der

Grundsteuer A auf 271 v. H. und

Grundsteuer B auf 389 v. H.

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler: 15.02.2013
15.05.2013
15.08.2013
15.11.2013

Fälligkeiten Halbjahreszahler: 15.02.2013
15.08.2013

Fälligkeit Jahreszahler: 01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenburg vom 26.11.2002

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenburg vom 26.11.2002, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein,

wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Sola

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde Blankenburg, Gemarkung Blankenburg

Flur : 2 Flurstücke : 40/1, 41, 42, 72/19

Flur : 3 Flurstück : 1

wurde eine

Grenzfeststellung

Grenzwiederherstellung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 28.01.2013 bis 28.02.2013

in der Zeit

von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

im Raum 409 im

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha

Schloßberg 1, 99867 Gotha

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha

Schloßberg 1

99867 Gotha

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gotha, 13.12.2012

Im Auftrag

Dirk Mesch

Leiter Katasterbereich

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Liegenschaftsneuvermessung

In der Gemeinde Blankenburg, Gemarkung Blankenburg wurde eine Liegenschaftsneuvermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsneuvermessung betroffen.

Flur: 2

Flurstücke:

26/1, 70/5, 70/7, 70/8, 70/9, 71/1, 71/3, 72/5, 72/7, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13, 72/14, 72/15, 72/16, 72/19, 72/20, 72/21, 72/22, 72/25, 72/26, 72/27, 73, 77, 78, 79, 80, 88, 90/1, 90/5, 99/1, 100/3, 100/6, 101, 102, 120/72, 124/72, 125/72, 126/72, 127/72, 128/72, 129/72, 130/72, 131/72, 132/72, 133/72, 134/72, 135/72, 136/72, 139/72, 141/72, 143/72, 144/72, 146/72, 147/72, 148/72, 149/72, 150/72, 151/72, 152/72, 154/72, 157/72, 158/72, 160/72, 161/72, 168/72, 169/72, 170/72, 171/72 173/72, 175/72, 176/72, 177/72, 179/72, 180/72, 181/72, 182/72, 183/72, 184, 72, 185/72, 186/72, 187/12, 191/72, 192/72, 194/72, 259/12, 269/82, 270/75, 271/75, 285/69, 287/89, 292/74, 296/85, 312/72, 328/196, 346/81, 347/72, 348/172, 353/72, 362/72, 364/72, 365/72, 366/72, 367/72, 368/72, 369/83, 370/84, 361/76, 371/86

Flur : 3
 Flurstücke : 1, 269/112
 Flur : 4
 Flurstück : 98/13

Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschrift/en und die dazugehörige/n Skizze/n, Berichtigung des Liegenschaftskatasters) können von den Beteiligten

vom 28.01.2013 bis 28.02.2012

in der Zeit

von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

im Raum 409 im

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha

Schloßberg 1

99867 Gotha

eingesehen werden.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung (Grenzniederschrift/en und die dazugehörige/n Skizze/n, Berichtigung des Liegenschaftskatasters) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsneuvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha

Schloßberg 1

99867 Gotha

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gotha, 13.12.2012

Im Auftrag

Dirk Mesch

Leiter Katasterbereich

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

02.02.	Frau Leonore Fischer	76. Geburtstag
03.02.	Frau Christa Hoppe	72. Geburtstag
08.02.	Frau Ingeborg Grübner	81. Geburtstag
08.02.	Frau Hiltrud Schmidt	65. Geburtstag
13.02.	Herrn Wolfgang Herrmann	81. Geburtstag
19.02.	Herrn Kurt Kästner	86. Geburtstag
19.02.	Frau Johanna Winkelmann	75. Geburtstag
20.02.	Frau Margit Grubert	69. Geburtstag
20.02.	Herrn Adelbert Bohn	68. Geburtstag
29.02.	Frau Ruth Kästner	77. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenburg und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sola

Atzrott

Bürgermeister

Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Bruchstedt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruchstedt hat in seiner Sitzung am 30.03.2012 die Hebesätze der

Grundsteuer A auf 296 v. H. und

Grundsteuer B auf 400 v. H.

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler: 15.02.2013

15.05.2013

15.08.2013

15.11.2013

Fälligkeiten Halbjahreszahler: 15.02.2013

15.08.2013

Fälligkeit Jahreszahler: 01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bruchstedt vom 25.11.1996, zuletzt geändert am 07.01.2011

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bruchstedt vom 25.11.1996, zuletzt geändert am 07.01.2011, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Montag**Bürgermeister**

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

14.02.	Herrn Edgar Koch	75. Geburtstag
20.02.	Frau Margot Krey	76. Geburtstag
20.02.	Herrn Hartmut Fischer	60. Geburtstag
23.02.	Herrn Hans-Helmut Buth	66. Geburtstag
27.02.	Frau Inge Marold	74. Geburtstag
27.02.	Herrn Edgar Brockelt	60. Geburtstag
28.02.	Frau Liane Gary	67. Geburtstag

Die Gemeinde Bruchstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Montag**Bürgermeister****Atzrott****Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Haussömmern

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Haussömmern hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 die Hebesätze der

Grundsteuer A auf 300 v. H. und

Grundsteuer B auf 300 v. H.

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler: 15.02.2013

15.05.2013

15.08.2013

15.11.2013

Fälligkeiten Halbjahreszahler: 15.02.2013

15.08.2013

Fälligkeit Jahreszahler: 01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Haussömmern vom 26.11.2002

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Haussömmern vom 26.11.2002, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Voigt**Bürgermeister**

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

07.02. Herrn Siegfried Ponick 74. Geburtstag
Die Gemeinde Haussömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Voigt
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Hornsömmern

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 die Hebesätze der

**Grundsteuer A auf 300 v. H. und
Grundsteuer B auf 330 v. H.**

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler:	15.02.2013
	15.05.2013
	15.08.2013
	15.11.2013

Fälligkeiten Halbjahreszahler:	15.02.2013
	15.08.2013

Fälligkeit Jahreszahler:	01.07.2013
--------------------------	------------

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hornsömmern vom 05.11.2002

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hornsömmern vom 05.11.2002, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer:	15.05.2013
-------------------------	------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Schröter
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

05.02.	Frau Brigitte Rudloff	73. Geburtstag
08.02.	Frau Jutta Gunsch	78. Geburtstag
09.02.	Herrn Dieter Edom	60. Geburtstag

Die Gemeinde Hornsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schröter
Bürgermeister

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Kirchheilingen

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen hat in seiner Sitzung am 05.09.2012 die Hebesätze der

**Grundsteuer A auf 280 v. H. und
Grundsteuer B auf 390 v. H.**

für das Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

**Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0661 000 036**

oder

**Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Kto.-Nr.: 924167**

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler:	15.02.2013
	15.05.2013
	15.08.2013
	15.11.2013
Fälligkeiten Halbjahreszahler:	15.02.2013
	15.08.2013
Fälligkeit Jahreszahler:	01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchheilingen vom 09.12.2002

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchheilingen vom 09.12.2002, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

**Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0661 000 036**

oder

**Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Kto.-Nr.: 924167**

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

**Schwarzkopf
Bürgermeister**

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

01.02.	Herrn Erhard Konrad	81. Geburtstag
02.02.	Frau Heidrun Gieck	65. Geburtstag
02.02.	Herrn Stephan Schreiber	64. Geburtstag
02.02.	Frau Monika Krüger	61. Geburtstag
06.02.	Herrn Manfred Weber	75. Geburtstag
06.02.	Frau Margot Thomas	74. Geburtstag
07.02.	Herrn Hellmut Kleemann	82. Geburtstag
07.02.	Herrn Günter Hellmück	75. Geburtstag
07.02.	Frau Erika Baumgarten	73. Geburtstag
08.02.	Herrn Rainer Elzer	68. Geburtstag
09.02.	Frau Monika Lenzer	65. Geburtstag
10.02.	Herrn Rudi Schmidt	73. Geburtstag
12.02.	Herrn Bernhard Weber	65. Geburtstag
13.02.	Herrn Manfred Kästner	74. Geburtstag
14.02.	Herrn Hartmut Lenzer	68. Geburtstag
15.02.	Frau Edith Truxer	73. Geburtstag
15.02.	Herrn Rainer Helmschrodt	61. Geburtstag
16.02.	Frau Julia Tschäpe	83. Geburtstag
21.02.	Frau Magdalene Harnisch	75. Geburtstag
22.02.	Frau Irmgard Röhl	65. Geburtstag
24.02.	Herrn Eberhard Blankenburg	76. Geburtstag
25.02.	Herrn Anthony Graham Bowles	68. Geburtstag
27.02.	Frau Inge Weber	68. Geburtstag

Die Gemeinde Kirchheilingen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Schwarzkopf
Bürgermeister**

**Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender**



Der Heimatverein Kirchheilingen lädt ein zum

Gehölzschnittkurs

in's Obsterstübchen
in Kirchheilingen!



Dipl. Gärtner Ingo Rintisch aus Herbsleben zeigt alle wichtigen Schritte für den richtigen Gehölzschnitt und gibt Ihnen umfangreiche Informationen zu Schnittzeitpunkt und -technik sowie der anschließenden Pflege von Obstgehölzen. Die Veranstaltung besteht aus einer theoretischen Anleitung und einem praktischen Teil.



Jeder Teilnehmer kann unter fachkundiger Anleitung Schnitterfahrungen sammeln.

Wann: Samstag, 09. Februar 2013

Beginn: 14.00 Uhr

Wo: Obsterstübchen in Kirchheilingen, ehemaliges Bahnhofsgelände

Teilnahmegebühr: 5 Euro

Hier werden, neben der gastronomischen Versorgung, auch Kaffee & Kuchen angeboten!

Alle obstbaulich interessierten Bürger sind hierzu herzlich eingeladen!

Kontaktdaten:
Heimatverein Kirchheilingen e.V.
Herr Hartmut Dölle
Tel.: 036043/72040 oder Mobil: 0172 368 3734






Obsterstübchen & Kleinbahnmuseum

am Sonntag, den 20.01.2013

in Kirchheilingen
von 14.00 bis 17.00 Uhr
geöffnet

Kaffee und Kuchen

Saft & Likör
aus regionaler Ernte
von unseren Streuobstwiesen



Gemeinde Klettstedt

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Klettstedt hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 die Hebesätze der

**Grundsteuer A auf 271 v. H. und
Grundsteuer B auf 330 v. H.**

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder
Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.
Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler:	15.02.2013
	15.05.2013
	15.08.2013
	15.11.2013
Fälligkeiten Halbjahreszahler:	15.02.2013
	15.08.2013
Fälligkeit Jahreszahler:	01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Klettstedt vom 26.11.2002

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Klettstedt vom 26.11.2002, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Freitag

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

02.02.	Frau Anneliese Meyer		72. Geburtstag
03.02.	Herrn Hardi Schmidt		66. Geburtstag
13.02.	Frau Rosemarie Engel		72. Geburtstag
23.02.	Frau Rosemarie Seeber		78. Geburtstag
25.02.	Frau Elisabeth Hinkel		82. Geburtstag

Die Gemeinde Klettstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Freitag

Bürgermeister

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Kutzleben

Amtlicher Teil

Beschlüsse Kutzleben

26/2012 vom 27.11.2012

Der Gemeinderat stimmt der 5. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Gemeinde Kutzleben für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände in vorliegender Form zu.

5. Satzung

zur Änderung der Benutzungssatzung der Gemeinde Kutzleben für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungen

vom 25.11.1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungssatzung der Gemeinde Kutzleben für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungen vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Tatbestand

Gemeindeeigene Räume im Sinne dieser Satzung sind:

1. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kutzleben im OT Kutzleben
 2. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kutzleben im OT Lützensömmern
 3. Gaststube im OT Kutzleben
 4. Küche in der Gemeindeschenke im OT Kutzleben
 5. Saal im OT Kutzleben
 6. Gemeindeschenke in Lützensömmern (Saal, Küche und Toilette)
- Die unter den Nummern 3;4;5 und 6 bezeichneten Räumlichkeiten sind nur Gegenstand dieser Satzung, wenn sie nicht durch die Gemeinde an einen Dritten verpachtet sind.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kutzleben, den 14.12.2012

Schmidt

Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 26/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Kutzleben, der in der Sitzung am 27.11.2012 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende **5. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Gemeinde Kutzleben für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungen** wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 12.12.2012 bestätigt.

Kutzleben, den 08. Januar 2013

Schmidt

Bürgermeister

27/2012 vom 27.11.2012

Der Gemeinderat stimmt der 5. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Gemeinde Kutzleben für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungsgegenstände in vorliegender Form zu.

5. Satzung zur Änderung der Nutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kutzleben für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungen vom 25.11.1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Nutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kutzleben für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungen vom 25.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Abgabe begründeter Tatbestand

Die Gemeinde Kutzleben verfügt über:

7. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kutzleben im OT Kutzleben
 8. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kutzleben im OT Lützensömmern
 9. Gaststube im OT Kutzleben
 10. Küche in der Gemeindeschenke im OT Kutzleben
 11. Saal im OT Kutzleben
 12. Gemeindeschenke in Lützensömmern (Saal, Küche und Toilette)
- welche den Bürgern nach Maßgabe der Benutzungssatzung zur Verfügung gestellt werden.“

2. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis zur Nutzungsgebührensatzung für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungen der Gemeinde Kutzleben

- | | |
|--|--------------|
| 1. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kutzleben im OT Kutzleben | 50,00 €/ Tag |
| 2. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kutzleben im OT Lützensömmern | 50,00 €/ Tag |

3. Gaststube im OT Kutzleben	50,00 €/ Tag
4. Küche in der Gemeindeschenke im OT Kutzleben	30,00 €/ Tag
5. Saal im OT Kutzleben	110,00 €/ Tag
6. Gemeindeschenke in Lützensömmern (Saal, Küche und Toilette)	100,00 €/ Tag

Die unter Ziffer 1 bis 6 genannten Gebühren beinhalten die Auslagen für Strom, Wasser und Abwasser.
Im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 31. März wird zu den unter Ziffer 1 bis 6 genannten Gebühren eine zusätzliche **Heizkostenpauschale** in folgender Höhe erhoben:

1. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kutzleben im OT Kutzleben	20,00 €/ Tag
2. Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kutzleben im OT Lützensömmern	25,00 €/ Tag
3. Gaststube im OT Kutzleben	20,00 €/ Tag
4. Küche in der Gemeindeschenke im OT Kutzleben	10,00 €/ Tag
5. Saal im OT Kutzleben	25,00 €/ Tag
6. Gemeindeschenke in Lützensömmern (Saal, Küche und Toilette)	25,00 €/ Tag

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kutzleben, den 14.12.2012

Schmidt
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 27/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Kutzleben, der in der Sitzung am 27.11.2012 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende **5. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Kutzleben für gemeindeeigene Räume und deren Einrichtungen** wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 12.12.2012 bestätigt.

Kutzleben, den 08. Januar 2013

Schmidt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kutzleben hat in seiner Sitzung am 30.11.2011 die Hebesätze der

**Grundsteuer A auf 271 v. H. und
Grundsteuer B auf 389 v. H.**

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler:	15.02.2013
	15.05.2013
	15.08.2013
	15.11.2013
Fälligkeiten Halbjahreszahler:	15.02.2013
	15.08.2013
Fälligkeit Jahreszahler:	01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kutzleben vom 28.07.2011

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kutzleben vom 28.07.2011, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Finne“

gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

Beschluss-Nr. 77-1/2012

der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ vom 26.11.2012

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt:

Die Verbandsversammlung stellt die Übertragungsbilanz zum 01. Januar 2011 mit einer Bilanzsumme von 105.105.624,08 € in der vorgelegten Fassung fest.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme von 106.474.705,99 € und einem Verlust in der vorgelegten Fassung fest.

Der Jahresverlust wird in Höhe von -118.150,41 € festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte lt. Verbandssatzung: 27
 anwesende Verbandsräte: 17
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 78/2012

Der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ vom 26.11.2012

Erteilung Entlastung für den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss des AZV „Finne“ und die Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt:
 Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss des AZV „Finne“ sowie der Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda - vertreten durch den Geschäftsführer - wird nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 Entlastung für das Jahr 2011 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte lt. Verbandssatzung: 27
 anwesende Verbandsräte: 17
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Abwasserzweckverband „Finne“, Sömmerda, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 9. Oktober 2012 in Erfurt unterzeichneten eingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverband „Finne“, Sömmerda, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung aufgrund der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt: In einer Größenordnung von ca. EUR 1,7 Mio. ist die Vermögens- und Schuldenübertragung von Mitgliedskommunen nicht bilanziert, obwohl die Anlagegüter zur Erfüllung der Verbandsaufgabe, Entsorgung von Abwasser, durch den Abwasserzweckverband „Finne“, Sömmerda, genutzt werden.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 des Abwasserzweckverband „Finne“, Sömmerda, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Erfurt, 9. Oktober 2012

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

ppa. Reinhardt

Keller

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 des Abwasserzweckverbandes „Finne“ liegt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für 2 Wochen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Finne“

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2012 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nr. 76-1/2012

Bestätigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben

Investitionsplan 2011

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt den abgeschlossenen Investitionsplan des Jahres 2011.

Beschluss-Nr. 77-1/2012

Bestätigung Jahresabschluss 2011 des AZV „Finne“

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt den Jahresabschluss 2011 des AZV „Finne“.

Beschluss-Nr. 78/2012

Erteilung Entlastung für den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss des AZV „Finne“ und die Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda

Dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsausschuss des AZV „Finne“ sowie der Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda - vertreten durch den Geschäftsführer - wird nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des AZV „Finne“ Entlastung für das Jahr 2011 erteilt.

Beschluss-Nr. 79/2012

Verwendung des Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2011 des AZV „Finne“

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt, dass der Jahresverlust aus dem Jahr 2011 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Beschluss-Nr. 80/2012

Bestätigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben Investitionsplan 2011 der BeWA mbH Sömmerda

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt den abgeschlossenen Investitionsplan des Jahres 2011 (1. Nachtrag Haushaltssatzung/ Wirtschaftsplan 2011) der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 81/2012

Bestätigung Jahresabschluss 2011 der BeWA mbH Sömmerda

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt den Jahresabschluss 2011 der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 82/2012

Erteilung Entlastung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Aufsichtsrat der BeWA mbH Sömmerda und den Geschäftsführer der BeWA mbH Sömmerda

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt die Entlastung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Aufsichtsrat der BeWA mbH Sömmerda und den Geschäftsführer der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 83/2012

Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2011 der BeWA mbH Sömmerda

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt die Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2011 der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 84/2012

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV „Finne“

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV „Finne“ (BGS-EWS).

Beschluss-Nr. 85/2012

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des AZV „Finne“ (Entwässerungssatzung - EWS)

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des AZV „Finne“ (Entwässerungssatzung - EWS).

Beschluss-Nr. 86/2012

Ankündigungsbeschluss Gebührenerhöhung zum 01.01.2013

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt den Ankündigungsbeschluss Gebührenerhöhung zum 01.01.2013.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Finne“

145.000,00 €

festgesetzt.

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2012 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nr. 94/2012

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Jahr 2013

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt die Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Jahr 2013.

Beschluss-Nr. 95/2012

Bestätigung des Finanzplanes für den Zeitraum 2012 - 2016 zum Wirtschaftsplan 2013 - dargestellt in der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2013

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt den Finanzplan für den Zeitraum 2012 - 2016 zum Wirtschaftsplan 2013 - dargestellt in der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2013.

Beschluss-Nr. 96/2012

12. Fortschreibung des Strukturkonsolidierungskonzeptes des AZV „Finne“ - Entwurf Zahlenwerk vom 07.12.2012 mit 2 Variantenrechnungen

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt die 12. Fortschreibung des Strukturkonsolidierungskonzeptes des AZV „Finne“ - Entwurf Zahlenwerk vom 07.12.2012 mit 2 Variantenrechnungen.

Beschluss-Nr. 97/2012

Vergabe der Wirtschaftsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ beschließt die Vergabe zur Durchführung der Wirtschaftsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012.

Beschluss-Nr. 98/2012

Anpassung Zeitvertrag Grünflächenpflege der Verbandsanlagen des AZV „Finne“

Die Verbandsversammlung des AZV „Finne“ bestätigt die Anpassung Zeitvertrag Grünflächenpflege der Verbandsanlagen des AZV „Finne“.

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Finne“

1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 des Abwasserzweckverbandes „Finne“

Auf Grund des § 36 (1) des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 290), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. den §§ 52 a ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. den §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993, geändert durch die Verordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) i. V. m. den §§ 3 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) und des § 4 der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ erlässt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012:

§ 1

Erfolgsplan, Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt:

a) im Erfolgsplan

die Erträge

von ehemals 7.189.000,00 € auf 7.201.000,00 €

die Aufwendungen

von ehemals 6.710.000,00 € auf 7.015.000,00 €

b) im Vermögensplan

die Einnahmen

von ehemals 6.668.000,00 € auf 7.973.988,17 €

die Ausgaben

von ehemals 6.668.000,00 € auf 7.973.988,17 € festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen im Vermögensplan nach dem Nachtragswirtschaftsplan bleibt unverändert auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan nach dem Nachtragswirtschaftsplan bleibt unverändert auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfes nach dem Nachtragswirtschaftsplan bleibt unverändert auf

§ 5

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragswirtschaftsplan wird von ehemals 1.198.000,00 € um 2.000,00 € erhöht und damit auf nunmehr

1.200.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 01. Januar 2012 in Kraft.

Sömmerda, den 13. Dezember 2012

Hoffmann

Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, des Gesetzes über die kommunale Doppik - ThürKDG, der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung - ThürEBV

Die in der Verbandsversammlung am 13.12.2012 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 des Abwasserzweckverbandes „Finne“ wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda am 17.12.2012 vorgelegt, die uns mit Schreiben vom 17.12.2012 mitgeteilt hat, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und lediglich zur Kenntnis genommen wird.

Gem. § 20 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 30 Abs. 4 ThürKGG i.V.m. § 38 ThürKO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 29 ThürKGG i.V.m. § 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Abwasserzweckverband „Finne“ geltend gemacht worden ist.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung/Nachtragswirtschaftsplan 2012 liegt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt für 2 Wochen öffentlich in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Finne“, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, zu den öffentlichen Sprechzeiten aus. Die Unterlagen werden weiterhin bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme bereitgehalten.

gez. Hoffmann

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nr. 62/2012

Bestätigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben

Investitionsplan 2011

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt den abgeschlossenen Investitionsplan des Jahres 2011 entsprechend dem Anlagennachweis 01.01.2011 bis 31.12.2011.

Beschluss-Nr. 63/2012

Bestätigung Jahresabschluss 2011 des TWZV „Thüringer Becken“

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt den Jahresabschluss 2011 des TWZV „Thüringer Becken“.

Beschluss-Nr. 64/2012

Erteilung Entlastung für den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“ und die Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda

Dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“ sowie der Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda - vertreten durch den Geschäftsführer - wird nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des TWZV „Thüringer Becken“ Entlastung für das Jahr 2011 erteilt.

Beschluss-Nr. 65/2012

Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2011 des TWZV „Thüringer Becken“

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt, dass der Jahresverlust aus dem Jahr 2011 auf neue Rechnung vorge tragen wird.

Beschluss-Nr. 66/2012

Bestätigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben Investitionsplan 2011 der BeWA mbH Sömmerda

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt den abgeschlossenen Investitionsplan des Jahres 2011 (1. Nachtrag Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2011) der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 67/2012**Bestätigung Jahresabschluss 2011 der BeWA mbH Sömmerda**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt den Jahresabschluss 2011 der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 68/2012**Erteilung Entlastung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Aufsichtsrat der BeWA mbH Sömmerda und den Geschäftsführer der BeWA mbH Sömmerda**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Entlastung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, den Aufsichtsrat der BeWA mbH Sömmerda und den Geschäftsführer der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 69/2012**Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2011 der BeWA mbH Sömmerda**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Verwendung des Jahresergebnisses zum 31.12.2011 der BeWA mbH Sömmerda.

Beschluss-Nr. 70/2012**Preiskalkulation der Wasserversorgung für den Zeitraum 2013 bis 2015**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Preiskalkulation der Wasserversorgung für den Zeitraum 2013 - 2015.

Beschluss-Nr. 71/2012**2. Änderung des Investitionsplanes 2012**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die 2. Änderung des Investitionsplanes innerhalb des Wirtschaftsjahres 2012.

Beschluss-Nr. 72/2012**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Jahr 2013**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Jahr 2013.

Beschluss-Nr. 73/2012**Bestätigung Finanzplan für den Perspektivzeitraum 2012 - 2016 - dargestellt in der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2013**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt den Finanzplan für den Perspektivzeitraum 2012 - 2016 - dargestellt in der Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2013.

Beschluss-Nr. 74/2012**Verfahrensweise zu auslaufenden Jahresverträgen****Lieferung Kundenwasserzähler 2013**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Verfahrensweise zu auslaufenden Jahresverträgen bezüglich der Lieferung Kundenwasserzähler 2013.

Beschluss-Nr. 75/2012**Vergabe von Planungsleistungen****TWA Burgwenden, Erneuerung Steuerungs- und Fernwirktechnik**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Planungsleistungen TWA Burgwenden, Erneuerung Steuerungs- und Fernwirktechnik.

Beschluss-Nr. 76/2012**Vergabe von Planungsleistungen****Hochbehälter Ohra - Neubau 3. Wasserkammer und Druckminderschacht, Sömmerda, Ingenieurvertrag IPN 58-09 - 1. Nachtrag zum Ingenieurvertrag**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Vergabe von Planungsleistungen Hochbehälter Ohra - Neubau 3. Wasserkammer und Druckminderschacht - Ingenieurvertrag IPN 58-09 - 1. Nachtrag zum Ingenieurvertrag.

Beschluss-Nr. 77/2012**Vergabe der Wirtschaftsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt die Vergabe zur Durchführung der Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2012.

Beschluss-Nr. 78/2012**Verlängerung Vertrag Laboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2013****Los 1: Fernwasser**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt die Verlängerung des Vertrages Laboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2013 - Los 1: Fernwasser.

Beschluss-Nr. 79/2012**Verlängerung Vertrag Laboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2013****Los 2: Eigenwasser**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt die Verlängerung des Vertrages Laboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2013 - Los 2: Eigenwasser.

Beschluss-Nr. 80/2012**Verlängerung Vertrag Laboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2013****Los 3: Rohwasser**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt die Verlängerung des Vertrages Laboranalytik nach Trinkwasserverordnung für das Jahr 2013 - Los 3: Rohwasser.

Beschluss-Nr. 81/2012**Verfahrensweise zu auslaufenden Jahresverträgen****Vergabe Grasmahd für 2013**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt die Verfahrensweise zu auslaufenden Jahresverträgen - Vergabe Grasmahd für 2013.

Beschluss-Nr. 82/2012**Vergabe von Bauleistungen****Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011/12) bis 31.12.2013****Los 1: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Buttstädt und Stadt Rastenberg)**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt die Vergabe von Bauleistungen Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011/12) bis 31.12.2013 - Los 1: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Buttstädt und Stadt Rastenberg).

Beschluss-Nr. 83/2012**Vergabe von Bauleistungen****Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011/12) bis 31.12.2013****Los 2: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Kölleda z. T. und Vogelsberg, Spröttau)**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt die Vergabe von Bauleistungen Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011/12) bis 31.12.2013 - Los 2: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Kölleda z. T. und Vogelsberg, Spröttau).

Beschluss-Nr. 84/2012**Vergabe von Bauleistungen****Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011/12) bis 31.12.2013****Los 3: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich Sömmerda inklusive Ortsteile)**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt die Vergabe von Bauleistungen Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011/12) bis 31.12.2013 - Los 3: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich Sömmerda inklusive Ortsteile).

Beschluss-Nr. 85/2012**Vergabe von Bauleistungen****Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011/12) bis 31.12.2013****Los 4: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Kindelbrück und Straußfurt z. T., Stadt Weißensee und Gemeinde Kutleben)**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ beschließt die Vergabe von Bauleistungen Verlängerung Zeitvertrag (2010 - 2011/12) bis 31.12.2013 - Los 4: Erd- und Oberflächenarbeiten (Bereich VG Kindelbrück und Straußfurt z. T., Stadt Weißensee und Gemeinde Kutleben).

Beschluss-Nr. 86/2012**Verfahrensweise zu auslaufenden Jahresverträgen****Vertrag zu Pflege- und Wartungsarbeiten der Fernwirktechnik**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt den Anschlussvertrag zum Pflege- und Wartungsvertrag der Fernwirktechnik.

Beschluss-Nr. 87/2012**Wahl von 1 Mitglied in den Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“**

Die Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ bestätigt die Wahl von Herrn Uwe Schäfer in den Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“.

Wahlvorschlag: Herr Uwe Schäfer

gesetzliche Anzahl der Vertreter:..... 31

davon anwesend:..... 20

Abstimmungsergebnis:

abgegebene Stimmen:..... 20

davon

gültige Ja-Stimmen:..... 20

gültige Nein-Stimmen:..... 0

ungültige Stimmen:..... 0

Herr Uwe Schäfer nimmt die Wahl als Mitglied in den Verbandsausschuss des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ an.

Bekanntmachung**des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“****gem. § 25 Abs. 4 ThürEBV****Beschluss-Nr. 63/2012****der Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ vom 11.12.2012****Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2011**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ beschließt:

Die Verbandsversammlung stellt die Jahresübertragungsbilanz zum 01. Januar 2011 mit einer Bilanzsumme von 35.439.928,08 € in der vorgelegten Fassung fest.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme von 34.529.107,15 € und einem Jahresverlust in der vorgelegten Fassung fest.

Der Jahresverlust wird in Höhe von -32.720,23 € festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte lt. Verbandsatzung:..... 31

Anwesende Verbandsräte:..... 18

Ja-Stimmen:..... 18

Nein-Stimmen:..... 0

Enthaltungen:..... 0
Beschluss-Nr. 64/2012
der Verbandsversammlung des TWZV „Thüringer Becken“ vom 11.12.2012

Ertelung Entlastung für den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“ und die Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ beschließt:
 Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss des TWZV „Thüringer Becken“ sowie der Betriebsführerin BeWA mbH Sömmerda - vertreten durch den Geschäftsführer - wird Entlastung für das Jahr 2011 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Verbandsräte lt. Verbandssatzung:..... 31
 Anwesende Verbandsräte:..... 18
 Ja-Stimmen:..... 18
 Nein-Stimmen:..... 0
 Enthaltungen:..... 0

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“, Sömmerda, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 15. Juni 2012 in Erfurt unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“, Sömmerda, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung aufgrund der Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 ThürKO i. V. m. § 25 Abs. 2 ThürEBV nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 des Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“, Sömmerda, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Erfurt, 15. Juni 2012

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ppa. Reinhardt

Wirtschaftsprüfer

Keller

Wirtschaftsprüfer

- Siegel-

Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ liegt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für 2 Wochen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

04.02.	Herrn Bernd Reinhardt	71. Geburtstag
04.02.	Herrn Eberhard Günzler	61. Geburtstag
	Lützensömmern	
05.02.	Frau Christa Leder	79. Geburtstag
08.02.	Frau Elke Grüning	63. Geburtstag
09.02.	Herrn Herbert Dille	81. Geburtstag
09.02.	Frau Margot Becker	80. Geburtstag
09.02.	Herrn Roland Born	60. Geburtstag
	Lützensömmern	
10.02.	Frau Gertraude Fabritius	88. Geburtstag
	Lützensömmern	
17.02.	Frau Herta Seifert	72. Geburtstag
17.02.	Frau Sieglinde Liebel	63. Geburtstag
	Lützensömmern	
20.02.	Herrn Joachim Dr. Schaal	61. Geburtstag
21.02.	Herrn Elwir Fahner	74. Geburtstag
22.02.	Herrn Hans-Jürgen Dörre	71. Geburtstag
22.02.	Herrn Harry Krey	62. Geburtstag
23.02.	Herrn Gerhard Krey	61. Geburtstag
24.02.	Frau Ida Emmerich	84. Geburtstag
25.02.	Herrn Rolf-Dieter Schmidt	73. Geburtstag
	Lützensömmern	
26.02.	Herrn Otto Steinicke	73. Geburtstag
26.02.	Herrn Hans-Joachim Höpfner	62. Geburtstag
	Lützensömmern	
26.02.	Frau Leni Kunze	61. Geburtstag
29.02.	Herrn Klaus Grünsner	69. Geburtstag
	Lützensömmern	

Die Gemeinde Kutzleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Schmidt

Bürgermeister

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender



Lützen Helau!!!

Lange war es still gewesen, doch nun ist wieder Faschingszeit. Närrinnen und Narrhalliesen - Lützen ruft! - Es ist soweit!



Unter dem Motto „**Vom Urknall bis zum iPhone 5**“ lädt der Heimat- und Kulturverein Lützensömmern (HUKL e.V.) zum nunmehr **12. Mal** zum Fasching in die Gaststätte Lützensömmern ein. Am **16.02.2013** findet **ab 20.11 Uhr** die traditionelle **Programmveranstaltung** statt und danach, am **17.02.2013**, schließt sich wie in jedem Jahr der **Kinderfasching von 15.00 - 18.00Uhr** mit Kuchen, Kaffee und Kinderprogramm an.

Karten für die Veranstaltung am 16.02. und 23.02. sind im **Vorverkauf am 10.02. von 14.00 - 15.00 Uhr** in der „**Grünen Tanne**“ in Lützensömmern zum Preis von **8,00 EUR** oder bei der Veranstaltung zum Preis von **10,00 EUR** erhältlich. Zum Kinderfasching ist der Eintritt für Kinder frei und kostet für alle anderen **2,00 EUR**.

Lützen Helau!

Bis bald! - Euer HUKL



Gemeinde Mittelsömmern

Amtlicher Teil

Beschlüsse Mittelsömmern

12/2012 vom 13.12.2012

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.800,00 € für Kreisumlage (Haushaltsstelle 9000.8320) zu. Die Finanzierung ist abgesichert.

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Mittelsömmern hat in seiner Sitzung am 30.03.2012 die Hebesätze der

**Grundsteuer A auf 271 v. H. und
Grundsteuer B auf 389 v. H.**

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

**Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
BLZ: 820 560 60
Kto.-Nr.: 0661 000 036**

oder

**Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00**

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler:

15.02.2013
15.05.2013
15.08.2013
15.11.2013

Fälligkeiten Halbjahreszahler:

15.02.2013
15.08.2013

Fälligkeit Jahreszahler:

01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mittelsömmern vom 05.11.2002

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mittelsömmern vom 05.11.2002, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer:

15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Rückbeil

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

01.02.	Herrn Joachim Bohn	68. Geburtstag
01.02.	Herrn Reinhard Kehr	60. Geburtstag
05.02.	Herrn Rüdiger Mehmel	77. Geburtstag
11.02.	Frau Annerose Bohn	68. Geburtstag
12.02.	Herrn Hubert Jauk	64. Geburtstag
13.02.	Herrn Fritz Letsch	72. Geburtstag
21.02.	Herrn Klaus Hitschke	72. Geburtstag
25.02.	Frau Barbara Hesse	64. Geburtstag



Die Gemeinde Mittelsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rückbeil

Bürgermeisterin

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Sundhausen

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sundhausen hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 die Hebesätze der

**Grundsteuer A auf 280 v. H. und
Grundsteuer B auf 390 v. H.**

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden

für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler: 15.02.2013

15.05.2013

15.08.2013

15.11.2013

Fälligkeiten Halbjahreszahler: 15.02.2013

15.08.2013

Fälligkeit Jahreszahler: 01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sundhausen vom 13.11.2002

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sundhausen vom 13.11.2002, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167 zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Ehrlich

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

03.02.	Frau Waltraud Rädler	79. Geburtstag
03.02.	Herrn Karl-Heinz Blankenburg	69. Geburtstag
04.02.	Frau Giesela Ziegner	77. Geburtstag
04.02.	Frau Johanna Jung	73. Geburtstag
09.02.	Herrn Werner Atzrott	78. Geburtstag
18.02.	Frau Karin Ehrlich	63. Geburtstag
20.02.	Frau Gertrud Schröpfer	80. Geburtstag
20.02.	Herrn Lothar Suß	76. Geburtstag
20.02.	Herrn Hans-Joachim Walter	62. Geburtstag
24.02.	Herrn Harry Bornkessel	63. Geburtstag
24.02.	Frau Ingrid Bodenstern	60. Geburtstag
26.02.	Frau Ilse Hof	77. Geburtstag

Die Gemeinde Sundhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ehrlich

Bürgermeister

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender



Sundhäuser Carneval Verein e. V.

Es ist wieder soweit - die Narren sind los !

Nachdem wir den Weltuntergang überstanden haben, kommen nun die 3 tollen Tage in Sundhausen auf uns zu. Die Vorbereitungen des Sundhäuser Carneval Vereins e.V. für die Höhepunkte der diesjährigen Session laufen auf Hochtouren. Regelmäßig üben die Tanzgruppen und alle am Programm beteiligten Narren. Wir freuen uns schon jetzt auf unseren Auftritt vor hoffentlich vollem Haus.

Um besonders den Senioren wieder die Teilnahme an den Prunksitzungen zu ermöglichen, beginnt auch in diesem Jahr die 2. Prunksitzung am Samstag bereits um 18.11 Uhr.

Die Narren des SCV laden alle Einwohner des Ortes, der VG sowie der restlichen Welt ganz herzlich zu den folgenden Veranstaltungen auf dem Gemeindesaal ein :

- 1. Prunksitzung am Freitag, 25.01.2013 um 20.11 Uhr
- 2. Prunksitzung am Samstag, 26.01.2013 um 18.11 Uhr
- Kinderfasching am 27.01.2013 ab 14.30 Uhr

(Eine Kostümierung ist zu allen Veranstaltungen erwünscht.)

Im Anschluss an beide Prunksitzungen bietet sich dann für alle Gäste die Möglichkeit, beim Faschingstanz die Nacht zum Tag zu machen.

Für das leibliche Wohl sorgt an allen Tagen die Familie Wöhl. Der Kartenvorverkauf findet am Sonntag, 20.01. ab 19 Uhr im Kulturraum statt.

PS : Für eine Unterstützung von Sponsoren wären wir dankbar !

SCV - Helau !

D. Heßler



Der Sundhäuser Carneval Verein lädt ein!

3 tolle Kostümierung erwünscht

Tage Fasching in Sundhausen

1. Prunksitzung (mit Faschingstanz) am 25.01.2013 ab 20.11 Uhr
 2. Prunksitzung (mit Faschingstanz) am 26.01.2013 ab 18.11 Uhr
 Kinderfasching am 27.01.2013 ab 14.30 Uhr

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT!

Kartenvorverkauf am 20.01. ab 19 Uhr im Kulturraum



Gemeinde Tottleben

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tottleben hat in seiner Sitzung am 19.03.2012 die Hebesätze der

**Grundsteuer A auf 270 v. H. und
 Grundsteuer B auf 370 v. H.**

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide versandt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

**Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
 BLZ: 820 560 60
 Kto.-Nr.: 0661 000 036**

oder

**Deutsche Kreditbank
 BLZ: 120 300 00
 Kto.-Nr.: 924167**

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler:	15.02.2013
	15.05.2013
	15.08.2013
	15.11.2013
Fälligkeiten Halbjahreszahler:	15.02.2013
	15.08.2013
Fälligkeit Jahreszahler:	01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert

hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tottleben vom 26.11.2002

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tottleben vom 26.11.2002, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

**Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis
 BLZ: 820 560 60
 Kto.-Nr.: 0661 000 036**

oder

**Deutsche Kreditbank
 BLZ: 120 300 00
 Kto.-Nr.: 924167**

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

**Mörstedt
 Bürgermeister**

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar



01.02. Herrn Georg Döll	66. Geburtstag
22.02. Frau Carola Mörstedt	63. Geburtstag

Die Gemeinde Tottleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Mörstedt	Atzrott
Bürgermeister	Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Urleben

Amtlicher Teil

Beschlüsse Urleben

18/2012 vom 14.12.2012

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 12.000,00 € für Kreisumlage (Haushaltsstelle 9000.8320) zu. Die Finanzierung ist abgesichert.

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Urleben hat in seiner Sitzung am 17.11.2011 die Hebesätze der

Grundsteuer A auf 300 v. H. und Grundsteuer B auf 400 v. H.

für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 61 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden für das Kalenderjahr 2013 die Grundsteuern mit den Hebesätzen aus dem Jahr 2012 berechnet, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird. Erfolgt eine Änderung der Hebesätze wird diese öffentliche Bekanntmachung aufgehoben und es werden neue Abgabebescheide erstellt.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG vom 07.08.1973 (BGBl I S. 1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeiten Vierteljahreszahler: 15.02.2013

15.05.2013

15.08.2013

15.11.2013

Fälligkeiten Halbjahreszahler: 15.02.2013

15.08.2013

Fälligkeit Jahreszahler: 01.07.2013

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.1991 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden.

Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- und Nutzfläche bzw. die Berechnung der Grundsteuer durch Modernisierung, Um- bzw. Ausbaumaßnahme bzw. eine Umnutzung für gewerbliche Zwecke geändert hat, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben, zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 44 GrStG erstmals fällig war.

Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- und Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, während der allgemeinen Sprechzeiten entgegengenommen werden.

Festsetzung der Hundesteuer 2013

mittels Allgemeinverfügung gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Urleben vom 08.12.2000, zuletzt geändert am 22.11.2001

Für alle diejenigen Hundebesitzer, deren Bemessungsgrundlage zur Hundesteuer sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 ThürKAG i.V.m. der Hundesteuersatzung der Gemeinde Urleben vom 08.12.2000, zuletzt geändert am 22.11.2001, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabebescheiden bzw. gesonderten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

BLZ: 820 560 60

Kto.-Nr.: 0661 000 036

oder

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Kto.-Nr.: 924167

zu überweisen.

Soweit dem Kassen- oder Steueramt der VG Bad Tennstedt eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Betrag zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Fälligkeit Hundesteuer: 15.05.2013

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Liedel

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Recht herzlichen Glückwunsches den Geburtstagsjubilaren im Monat Februar

05.02.	Herrn Reiner Dönigus	72. Geburtstag
05.02.	Frau Renate Kämpf	61. Geburtstag
07.02.	Frau Gudrun Thielicke	63. Geburtstag
09.02.	Herrn Gerold Schwarz	60. Geburtstag
14.02.	Herrn Volkmar Dille	63. Geburtstag
14.02.	Herrn Uwe Fitzner	60. Geburtstag
21.02.	Herrn Rolf Schmatz	63. Geburtstag
24.02.	Frau Edelgard Gröger	72. Geburtstag
24.02.	Herrn Hartmut Atzrott	71. Geburtstag
26.02.	Frau Edith Schwanengel	74. Geburtstag

Die Gemeinde Urleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Liedel

Bürgermeister

Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender



Andere Behörden

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen im Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hin:

Jahrgang 10 Lfd. Nr. 18 Ausgabetag: 20. Dezember 2012 amtlicher Teil:

- Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 12. Dezember 2012
- Öffentliche Zustellung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 b ThürKAG i.V.m. § 122 Abs. 5 AO i.V.m. § 15 ThürVwZVG

Hinweis:

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erscheint in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

David Atzrott

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

www.thuringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2013

Sehr geehrte Tierbesitzer,
die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2013 zum Stichtag 03.01.2013 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen)	je Tier 2,55 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder in amtlich anerkannten BHV1- freien Beständen gem. Satz 3	
2.1.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 4,15 Euro
2.1.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 5,15 Euro
2.2	sonstige Rinder	
2.2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 7,15 Euro
2.2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 8,15 Euro
3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach der ersten Belgung	
5.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
5.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
5.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
5.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro

7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)	
9.	Mindestbeitrag für jeden beitrags- pflichtigen Tierbesitzer insgesamt	6,00 Euro

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere, Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde sowie Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn: Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in die Kategorie I eingestuft worden. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“. Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2013 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht.

Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngeld, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkasbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 12. Oktober 2012

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen

für den Friedhof in Sundhausen vom 08.11.2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke - entfällt -
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung - entfällt -
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengabstätten - entfällt -

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen - entfällt -
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Sundhausen steht in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat Kirchheilingen. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Mühlhausen, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sundhausen waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
- oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- entfällt -

§ 4

Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**§ 5
Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

Die Öffnungszeiten sind in den Wintermonaten (Oktober bis März) von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr und in den Sommermonaten (April bis September) von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

**§ 6
Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art innerhalb des Friedhofes abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.
- Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

**§ 7
Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- entfällt -

**§ 8
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsbefugten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften**§ 9
Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

**§ 10
Kirchliche Bestattungen**

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

**§ 11
Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist
- bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
 - bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15**Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Urnenbestattungen 20 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten**§ 16****Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte**

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- Reihengrabstätten,

b) Wahlgrabstätten,

c) Gemeinschaftsgrabanlagen.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengräber werden eingerichtet für:

Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 18**Wahlgrabstätten**

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht wird erstmals für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 15 für 25 Jahre bzw. 20 Jahre vergeben.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Sargbestattungen (Einzelgrab): Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Sargbestattungen (Doppelgrab): Länge 2,10 m, Breite 2,30 m,

b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19**Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben.

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von

drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- Ehegatten,
- der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22

Ehregrabstätten

- entfällt -

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt. Das Pflanzen von Gehölzen bis zu einer Höhe von 40 cm ist gestattet. Überragt das Gehölz dieses Maß, so ist es auf eine Höhe von 40 cm zurückzuschneiden.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Urnenreihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Urnenreihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Urnenreihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Urnenreihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der

Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26

Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmtem Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27

Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen.

Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt.

Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umliegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist

§ 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren.

Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung von Leichenräumen

- entfällt -

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33

Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grab-schmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35

Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37

Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeinerverbandes Kirchheilingen für den Friedhof in Sundhausen erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Ver-

waltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38

Zu widerhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Evangelischen Pfarramt Kirchheilingen, Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen aus.

§ 40

Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelischer Kirchengemeindeverband Kirchheilingen, Evangelisches Pfarramt Kirchheilingen, Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 14.04.1994 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kirchheilingen, 08.11.2012

gez. Bergfeld

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/
des Gemeindegemeinderates*

gez. Wohlfarth

Mitglied des Gemeindegemeinderates

D. S.

Genehmigungsvermerke:

Mühlhausen, 19.11.2012

1. Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid

Amtsleiterin

D. S.

2. Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Die Genehmigung der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen, für den Friedhof in Sundhausen, vom 08.11.2012 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 12.12.2012

(siehe Genehmigungsbekanntmachung)

D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen am 08.11.2012 beschlossene Friedhofssatzung, für den Friedhof in Sundhausen, wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.11.2012 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 12.12.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen, für den Friedhof in Sundhausen, wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 19.12.2012

Kreiskirchenamt

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Neid

Amtsleiterin

D. S.

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 08.11.2012

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen

für den Friedhof in Sundhausen vom 08.11.2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren - entfällt -
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Sundhausen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers

werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelischer Kirchengemeindeverband Kirchheilingen, Evangelisches Pfarramt Kirchheilingen, Hauptstraße 10, 99947 Kirchheilingen, Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt Mühlhausen, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
1. für Reihengräber

je Urnenreihengrabstätte (Nutzungsrecht 20 Jahre)	130,00 €
--	----------
 2. für Wahlgräber

je Einzelerdwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	330,00 €
je Doppelerdwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre)	660,00 €
je Einzelurnenwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 20 Jahre)	200,00 €
 3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
(Grabnutzungsgebühr zuzüglich Herstellungs- u. Pflegekostenbeitrag)
Urnenbeisetzungen
(Nutzungsrecht 20 Jahre)

	320,00 €
--	----------

Für die Aufnahme persönlicher Daten auf einer ebenerdig einzulassenden Gedenkplatte am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren (1/25 bei Erdgräbern und 1/20 bei Urnengräbern der entsprechenden Gebühr des Wahlgrabes) erhoben:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| für Einzelerdwahlgräber pro Jahr | 13,20 € |
| für Doppelerdwahlgräber pro Jahr | 26,40 € |
| für Einzelurnenwahlgräber pro Jahr | 10,00 € |

§ 7

Bestattungsgebühren

- entfällt -

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. für das Ausgraben einer Leiche | 200,00 € |
| 2. für das Ausgraben einer Urne | 100,00 € |
- (2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr 100,00 €
Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

- Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| 1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | 150,00 € |
| 1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern | 300,00 € |
| 2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 10,00 € |
| 3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 20,00 € |
| 4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 10,00 € |
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- Für die laufende Pflege und Unterhaltung, für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, für die Rasenmäh und Baumpflege sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren pro Grabstätte erhoben:
- | | |
|--|------------------|
| 1. jährlich oder | 20,00 € |
| 2. fünfjährig (5 Jahre x 20,00 EUR) | 100,00 € |
| 3. nach Verlängerung von Rechten an einer Grabstätte | pro Jahr 20,00 € |
| 4. für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe für die gesamte Ruhezeit fällig, diese beträgt (20 Jahre x 20,00 EUR) | 400,00 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| 1. für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier | 15,00 € |
| 2. für das Glockenläuten zur Trauerfeier | 15,00 € |
- (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden zusätzlich zu Absatz 1 folgende Gebühren erhoben:
für die Benutzung der Kirche auf schriftlichen Antrag 130,00 €
- (3) Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

§ 12

Verwaltungsgebühren

- Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:
- | | |
|--|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 10,00 € |
| 3. für sonstige Verwaltungsleistungen | |

3.1.	Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
3.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	20,00 €
3.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	20,00 €
3.4.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	20,00 €
3.5.	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
3.6.	für das Erteilen einer gewerblichen Fotografier-erlaubnis	10,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.09.2005 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Kirchheilingen, 08.11.2012

gez. Bergfeld**Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates*****gez. Wohlfarth****Mitglied des Gemeindegemeinderates**

D. S.

Genehmigungsvermerke:

Mühlhausen, 19.11.2012

1. Kreiskirchenamt**Die Leiterin des Kreiskirchenamtes****gez. Neid****Amtsleiterin**

D. S.

2. Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen für den Friedhof in Sundhausen vom 08.11.2012 wird hiermit genehmigt.

Mühlhausen, 12.12.2012

(siehe Genehmigungsbescheid)

D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen am 08.11.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung, für den Friedhof in Sundhausen, wurde dem Kreiskirchenamt Mühlhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.11.2012 unter dem Aktenzeichen 631-1 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 12.12.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kirchheilingen, für den Friedhof in Sundhausen, wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Mühlhausen, 19.12.2012

Kreiskirchenamt**Die Leiterin des Kreiskirchenamtes****gez. Neid****Amtsleiterin**

D. S.

Nichtamtlicher Teil

Guter Rat von den Energieexperten

Ab Januar 2013 kommt das Beratungsmobil der E.ON Thüringer Energie im vierwöchigen Rhythmus auch nach Bad Tennstedt und Kirchheilingen und bietet allen Bürgern eine

kostenlose individuelle und kompetente Energieberatung an.

Die Energieexperten beraten Sie vor Ort zu Strom- und Erdgasprodukten, helfen bei Fragen zu Energieabrechnung oder Abschlägen und geben Tipps rund ums Energiesparen. Auch die Hilfe beim Ausfüllen von Unterlagen und Verträgen oder die Aktualisierung Ihrer Adress- und Bankdaten gehören zum angebotenen Service.

Wo? Am Rathaus in Bad Tennstedt

Wann? Montag, ab 28. Januar alle vier Wochen, 13 Uhr bis 15 Uhr

Wo? Ernst-Thälmann-Platz in Kirchheilingen

Wann? Donnerstag, ab 17. Januar alle vier Wochen, 10 Uhr bis 12 Uhr

**EKM - Evangelische Kirche in Mitteldeutschland**

Kirchenkreis Mühlhausen, Kirchenregion Bad Langensalza-Ost

Jahreslosung 2013:

„Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“ Hebräerbrief 13, 14

Monatspruch aus der Bibel - Januar 2013:

„Du zeigst mir den Weg zum Leben. Deine Nähe erfüllt mich mit Freude; aus deiner Hand kommt ewiges Glück.“ Psalm 16, 11

Pfarrbereich Bad Tennstedt:**Bad Tennstedt:****Gottesdienste:**

Sonntag, 27.01.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Lützensömmern

Sonntag, 03.02.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt

Veranstaltungen

Männerstammtisch
Do, 07.02.13 20:00 Uhr

Frauenkreis
Mi, 13.02.13 14:30 Uhr (7.+8.Kl.) Do, 31.01.13 14:30 Uhr

Konfirmanden (1.Kl.) freitags 16:00 Uhr

Pfadfindergruppe „Wölfe“ mittwochs 14:00 Uhr

Pfadfindergruppe „Wölflinge“ mittwochs 15:15 Uhr

Monday-Singers montags 20:00 Uhr

Posaunenchor freitags 18:00 Uhr

Ballhausen:
Gottesdienste:
Sonntag, 27.01.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Lützensömmern

Sonntag, 03.02.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt

Veranstaltungen
Frauenkreis
Di, 19.02.13 14:00 Uhr freitags 16.00 Uhr

Kinderstunde (1.Kl.) freitags 16.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfindergruppe „Wölfe“ mittwochs 14.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfindergruppe „Wölflinge“ mittwochs 15.15 Uhr in Bad Tennstedt

Abendgebet donnerst. 18.00 Uhr

Fair-trade-Laden donnerst. 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Kutzleben:
Gottesdienste:
Sonntag, 27.01.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Lützensömmern

Sonntag, 03.02.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt

Veranstaltungen
Gemeindenachmittag
14.02.13 13:30 Uhr in Lützensömmern

Kinderstunde 22.02.13 15:00 Uhr in Kutzleben

Pfadfindergruppe „Wölfe“ mittwochs, 14.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfindergruppe „Wölflinge“ mittwochs 15.15 Uhr in Bad Tennstedt

Lützensömmern:
Gottesdienste:
Sonntag, 27.01.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Lützensömmern

Sonntag, 03.02.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Bad Tennstedt

Veranstaltung
Gemeindenachmittag
14.02.13 13:30 Uhr

Kinderstunde 22.02.13 15:00 Uhr in Kutzleben

Pfadfindergruppe „Wölfe“ mittwochs 14.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfindergruppe „Wölflinge“ mittwochs 15.15 Uhr in Bad Tennstedt

Hausömmern:
Gottesdienste:
Sonntag, 20.01.13 13:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Hausömmern

Sonntag, 27.01.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Mittelsömmern

Sonntag, 03.02.13 13:00 Uhr Kirchspielgottesdienst
in Haussömmern

Veranstaltungen
Bibelstundenkaffee
Mo, 21.01.13 14.30 Uhr
Bibelstundenkaffee
Mo, 04.02.13 14:30 Uhr

Mittelsömmern:*Gottesdienste:*

Sonntag, 20.01.13 13:00 Uhr Kirchspielgottesdienst
in Haussömmern

Sonntag, 27.01.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst
in Mittelsömmern

Sonntag, 03.02.13 13:00 Uhr Kirchspielgottesdienst
in Haussömmern

Veranstaltungen
Bibelstundenkaffee
Mo, 21.01.13 14.30 Uhr
Bibelstundenkaffee
Mo, 04.02.13 14:30 Uhr

Hornsömmern:*Gottesdienste:*

Sonntag, 20.01.13 13:00 Uhr Kirchspielgottesdienst
in Haussömmern

Sonntag, 27.01.13 10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst
in Mittelsömmern

Sonntag, 03.02.13 13:00 Uhr Kirchspielgottesdienst
in Haussömmern

Veranstaltungen
Bibelstundenkaffee
Mo, 21.01.13 14.30 Uhr
Bibelstundenkaffee
Mo, 04.02.13 14:30 Uhr

Pfarrbereich Kirchheilingen**Kursangebot zum christlichen Glauben:***Emmauskurs*

Thema: Gottesbilder in unserer christlichen Tradition
Welches Bild haben wir von Gott?

Welche Bilder sind heilend, welche Gottesbilder sind eher dunkel ?
Wir gehen auf Spurensuche nach verschiedenen Gottesbildern in der
Bibel.

Termine:

Do, 24.1.2013

Do, 31.1.2013

Do, 7.2.2013

Do, 14.2.2013

jeweils 19.30 im Pfarrhaus Kirchheilingen

Anmeldung im Pfarramt Kirchheilingen: Tel.036043-70205

Kirchheilingen:*Gottesdienste:*

So, 27.1. 14.00 Uhr (Pfarre)
Sa, 9.2. 11.15 Uhr Familien-Gottesdienst

Frauenkreis:

Do, 24.1.+ 7.2. 14.00 Uhr

Kinderkirche:

Sa, 9.2. 09.30 -
12.30 Uhr

Urleben:*Gottesdienste:*

So, 27.1. 10.00 Uhr (Pfarre)
Sa, 9.2. 11.15 Uhr Familien-Gottesdienst
in Kirchheilingen
in Tottleben (Pfarre)

So, 10.2. 10.00 Uhr

Frauenkreis:

Mi, 16.1. 14.00 Uhr in Urleben

Kinderkirche:

Sa, 9.2. 09.30 -
12.30 Uhr in Kirchheilingen

Tottleben:*Gottesdienste:*

So, 27.1. 10.00 Uhr in Urleben (Pfarre)
Sa, 9.2. 11.15 Uhr Familien-Gottesdienst
in Kirchheilingen

So, 10.2. 10.00 Uhr

Frauenkreis:

Mi, 16.1. 14.00 in Urleben

Kinderkirche:

Sa, 9.2. 09.30 -
12.30 Uhr in Kirchheilingen

Klettstedt:*Gottesdienste:*

So, 27.1. 10.00 Uhr in Sundhausen (Pfarre)
Sa, 9.2. 11.15 Uhr Familien-Gottesdienst
in Kirchheilingen

So, 10.2. 10.00 Uhr (ehem. Konsum)

Frauenkreis:

Mi, 16.1. 14.00 Uhr in Urleben

Kinderkirche:

Sa, 9.2. 9.30 -
12.30 Uhr in Kirchheilingen

Sundhausen:*Gottesdienste:*

So, 27.1. 10.00 Uhr (Pfarre)
Sa, 9.2. 11.15 Uhr Familien-Gottesdienst
in Kirchheilingen
(ehem. Konsum)

So, 10.2. 10.00 Uhr

Frauenkreis:

Mi, 16.1. 14.00 Uhr in Urleben

Kinderkirche:

Sa, 9.2. 9.30 -
12.30 Uhr in Kirchheilingen

Blankenburg:*Gottesdienste:*

So, 27.1. 14.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarre)
Sa, 9.2. 11.15 Uhr Familien-Gottesdienst
in Kirchheilingen
(Pfarre)

So, 10.2. 14.00 Uhr

Frauenkreis:

Do, 14.2. 15.00 Uhr in Blankenburg

Kinderkirche:

Sa, 9.2. 9.30 -
12.30 Uhr in Kirchheilingen

Bruchstedt:*Gottesdienste:*

So, 27.1. 14.00 Uhr (Pfarre)
Sa, 9.2. 11.15 Uhr Familien-Gottesdienst
in Kirchheilingen
in Blankenburg (Pfarre)

So, 10.2. 14.00 Uhr

Frauenkreis:

Do, 14.2. 15.00 Uhr in Blankenburg

Kinderkirche:

Sa, 9.2. 9.30 -
12.30 Uhr in Kirchheilingen

**Katholische Pfarrgemeinde
„St. Bonifatius“ Schlotheim**

**Pfarrer-Bonhoeffer-Straße, Schlotheim zugehörig zur Pfarrei
St. Marien Bad Langensalza, 99947, Kurpromenade 2,
Tel: 03603/842417**

Internet:

badlangensalza.kathweb.de, bonifatiuskirche-schlotheim.de

E-Mail: st-marien-bls@gmx.de

Gottesdienste im Monat Januar 2013**Di., 1.1.13, HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA [H] Neujahr**

10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)

10.00 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)

Mi., 2.1.13, Basilius d. Große (379) u. Gregor v. Nazianz (390), Bischöfe, Kirchenlehrer

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Lgs.

18.30 h Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza ()

Do., 3.1.13, Heiligster Name Jesu

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

15.00 Uhr Messfeier in Behringen bei Fr. Schiek (Pfarrer)

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza

Fr., 4.1.13, Wochentag in der Weihnachtszeit

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza

09.30 Uhr Heilige Messe im AWO Seniorenheim Schlotheim (Pfarrer)

Sa., 5.1.13, Wochentag in der Weihnachtszeit

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfarrer)

18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfr. Franz)
(Fahrdienst für Pfarrer Franz - J.Hammer)18.00 Uhr Heilige Messe in Gräfontonna (Pfarrer)
Hol- u. Bringdienst: Aschara, Eckardtsleben (Pfarrer)**So., 6.1.13, ERSCHENUNG DES HERRN [H]**

10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfr. Ramisch)

10.00 Uhr Familiengottesdienst in Bad Langensalza (Pfarrer)
anschl. Kirchenkaffee (Frauenkreis)**Mo., 7.1.13, Valentin, Bischof von Rätien (um 475)**

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

14.45 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza für die
Klassenstufen 9 +10 in der Wiebeckschule R1218.00 Uhr Andacht in der Mediantlinik Bad Tennstedt
(T.Warnecke)

Di., 8.1.13, Severin, Mönch in Norikum (482)

08.30 h Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

09.00 Uhr Wortgottesfeier in St. Bonifatius Schlotheim (Meisner)

Mi., 9.1.13, Wochentag nach Erscheinung

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Lgs.

18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Pfr. Franz)

19.30 Uhr Frauenkreis-Fit bleiben im Alter-Körper und Geist (Spieleabend)

Do., 10.1.13, Wochentag nach Erscheinung

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza in der Kapelle des Caritasheimes

18.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung in Schlotheim

19.00 Uhr Wortgottesfeier in St. Bonifatius Schlotheim (F. Wurst)

Fr., 11.1.13, Wochentag nach Erscheinung

08.30 h Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

Sa., 12.1.13, Wochentag nach Erscheinung

09.30 Uhr Schulsamstag in Schlotheim Religionsunterricht für die 1.-6. Klasse, Küche: M. Dul

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)

18.00 Uhr Wortgottesfeier in Gräfentonna (M. Katzer)

Hol- u. Bringdienst: Eckardtsleben, Aschara (M. Katzer)

So., 13.1.13, TAUFDE DES HERRN [F]

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer)

10.00 Uhr Familiengottesdienst in Schlotheim (Pfarrer)

anschl. Kirchenkaffee (C.&P, Meisner/R. Lorenschat)

10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Prof. Tiefensee)

Mo., 14.1.13, Wochentag (1. Woche)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

Di., 15.1.13, Wochentag (1. Woche)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

09.00 Uhr I. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)

Mi., 16.1.13, Wochentag (1. Woche)

15.00 Uhr Erstkommunionkurs in Bad Langensalza

15.30 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza für die Klassenstufen 6 - 8 in der Wiebeckschule R12

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Lgs.

18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (

Erwachsenenkreis - Christliche Symbole, Treffpunkt: Kleine Schwestern

Do., 17.1.13, Antonius, Mönchsvater in Ägypten (356) [G]

14.00 Uhr Religionsunterricht für die Klassen 1-5 in Bad Lgs. im Pfarrsaal

14.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim LSZ anschl.

Feier zum 10jährigen Bestehen der Gruppe B 58

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza in der Kapelle des Caritasheimes

18.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Schlotheim

19.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)

Fr., 18.1.13, Wochentag (1. Woche)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza

Sa., 19.1.13, Wochentag (1. Woche)

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfarrer)

18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfr. Franz) (Fahrdienst für Pfr. Franz: H.Frank)

18.00 Uhr Heilige Messe in Gräfentonna (Pfarrer)

Hol- u. Bringdienst: Eckardtsleben, Aschara

So., 20.1.13, 2. SONNTAG IM JAHRESKREIS

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer)

10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Prof. Tiefensee)

10.00 Uhr Heilige Messe für + Georg Stindl in St. Marien Bad Lgs. (Pfarrer)

anschl. Firmkurs Einheit 3

Mo., 21.1.13, Agnes, Jungfrau, Märtyrin in Rom (304)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

14.45 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza für die Klassenstufen 9 +10 in der Wiebeckschule R12

18.00 Uhr Andacht in der Mediantlinik Bad Tennstedt (T.Warnecke)

Di., 22.1.13, Vinzenz, Diakon, Märtyrer in Spanien (304)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

09.00 Uhr II. Laudes und Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)

Mi., 23.1.13, Heinrich Seuse, Ordenspriester, Mystiker (1366)

15.00 Uhr Erstkommunionkurs in Bad Langensalza

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Lgs.

18.30 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza ()

Do., 24.1.13, Franz von Sales, Bischof von Genf, Ordensgründer, Kirchenlehrer (1622)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

15.30 Uhr Religionsunterricht 1.-6. Klasse Schlotheim

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza in der Kapelle des Caritasheimes

18.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Schlotheim

19.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)

Fr., 25.1.13, BEKEHRUNG DES APOSTELS PAULUS [F]

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza

Sa., 26.1.13, Timotheus und Titus, Bischöfe, Apostelschüler [G]

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfarrer)

18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)

18.00 Uhr Heilige Messe in Gräfentonna (Pf. Franz)

Hol- u. Bringdienst: Eckardtsleben, Aschara (J. Hammer)

So., 27.1.13, 3. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10.00 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Prof. Tiefensee)

10.00 Uhr Heilige Messe in St. Bonifatius Schlotheim (Pfarrer)

anschl. Firmkurs Einheit 3

10.00 Uhr Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Pfr. Ramisch)

Mo., 28.1.13, Thomas von Aquin, Ordenspriester, Kirchenlehrer(1274) [G]

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

Di., 29.1.13, Wochentag (3. Woche)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

09.00 Uhr Wortgottesfeier in St. Bonifatius Schlotheim (P. Meisner)

Mi., 30.1.13, Wochentag (3. Woche)

15.00 Uhr Erstkommunionkurs in Bad Langensalza

15.30 Uhr Religionsunterricht in Bad Langensalza für die Klassenstufen 6 - 8 in der Wiebeckschule R12

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Lgs.

18.30 h Heilige Messe in St. Marien Bad Langensalza (Pfr. Franz)

Do., 31.1.13, Johannes Bosco, Priester, Ordensgründer (1888) [G]

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim Bad Langensalza (Pfr. Franz)

14.00 Uhr Religionsunterricht für die Klassen 1-5 in Bad Lgs. im Pfarrsaal

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza in der Kapelle des Caritasheimes



DKR Bad Langensalza



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Blutspendetermine Monat Januar 2013

1. Dienstag, den 08.01.2013

in Bad Langensalza, im Kultur- u. Kongreßzentrum
14.30 Uhr - 19.00 Uhr

2. Freitag, den 11.01.2013

in Bad Tennstedt, im Haus des Gastes
15.00 Uhr - 19.00 Uhr

3. Mittwoch, den 16.01.2013

in Schönstedt, in der Gemeinde - Blumobil-
16.00 Uhr - 19.00 Uhr

4. Montag, den 21.01.2013

Henningsleben, im Bürgerhaus
16.00 Uhr - 19.00 Uhr

5. Dienstag, den 22.01.2013

in Kirchheilingen, in der FFW
16.00 Uhr - 19.00 Uhr

Termine für Lebensrettende Sofortmaßnahmen, und Erste Hilfe- Lehrgänge

Monat: Januar 2013

Lehrgänge für Führerscheinanwärter

Jeden **2. Samstag im Monat, um 8.00 Uhr**, finden im Schulungsraum des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Bad Langensalza, Gothaer Landstr. 15, die nächsten Lehrgänge in „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ für Führerscheibewerber statt.

Jeder kann ohne Voranmeldung daran teilnehmen.

Erste-Hilfe-Grundlehrgang

Für Firmen, Betriebe, Institutionen, Schulen, LKW-Fahrer, Busfahrer und Trainer führen wir regelmäßige Erste-Hilfe-Grundlehrgänge (16 Std.) sowie das alle 2 Jahre wiederholende, wie von den Berufsgenossenschaften geforderte Erste-Hilfe-Training (8 Std.) durch. Die Kosten dieser Ausbildungen tragen die jeweiligen Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen.

Erste-Hilfe-Grundkurs (16 Std.)

1. Donnerstag, den 17.01.2013 + Freitag, den 18.01.2013

in der Zeit von 8.00 Uhr - ca.15.00 Uhr

Erste-Hilfe-Training (8 Std.)

1. Freitag, den 11.01.2013 in der Zeit von 8.00 Uhr - ca. 15.00 Uhr

Alle Lehrgänge finden im Schulungsraum des DRK, Kreisverband Bad Langensalza e.V., Gothaer Landstr. 15, statt.

Ihr DRK KV Bad Langensalza

Ch. Kaczmaryk

Sekretariat

Verein Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. 09619 „Falke“ Bad Tennstedt

Wir möchten es auch in diesem Jahr nicht versäumen, uns bei allen Sponsoren, dem Fahrer des Taubenexpress sowie den Vereinsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit während des vergangenen Flugjahres zu bedanken.

Unser Dank gilt all` denen, die die Vereinsarbeit unermüdlich durch ihren persönlichen Einsatz, verschiedene finanzielle Unterstützung sowie durch materielle Spenden gefördert und unterstützt haben. Nur durch die gemeinsamen Bemühungen war eine gedeihliche und erfolgreiche Vereinsarbeit möglich.

Insbesondere bedankt sich der Verein in diesem Jahr ganz herzlich bei:

- Herrn Landrat Harald Zanke des Unstrut-Hainich-Kreises
- Herrn Bürgermeister Liedel der Gemeinde Urleben
- Herrn V. Mock für die Anfertigung der Ehrenurkunden
- der Dachdeckerfirma Büchner aus Urleben
- der Firma R. Allstädt Landmaschinen Bad Tennstedt
- dem Hagebaumarkt Bad Tennstedt
- de Firma ATP Abbruch-Recycling Ponick aus Bad Tennstedt sowie
- dem Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e.V. für die freundliche Bereitstellung eines Versammlungsraumes.

Wir wünschen allen Sponsoren, Vereinsmitgliedern sowie deren Angehörigen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013. Mit diesen Wünschen verbinden wir gleichzeitig die Hoffnung, dass wir in Ihnen auch weiterhin eine hilfreiche Stütze zur Gestaltung unserer Vereinsarbeit finden werden.

„Gut Flug“

Der Vorstand